

BVGer E-4432/2017 vom 11. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4432_2017

FR: TAF E-4432/2017 du 11 septembre 2017

IT: TAF E-4432/2017 del 11 settembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die vorinstanzliche Verfügung vom 7. Juli 2017 wurde dem Beschwerdeführer am 11. Juli 2017 eröffnet. Die Beschwerde datiert vom 9. August 2017. Somit ist die Beschwerde frist- sowie auch formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung des SEM vom 7. Juli 2017 bezüglich der einzelnen Erwägungen und im Ergebnis zu bestätigen ist. Die Vorinstanz hat gestützt auf eine sorgfältige Sachverhaltsabklärung, unter anderem durch Botschaftsabklärungen im Kosovo, und in einer ausführlich begründeten Verfügung, die sich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers und den eingereichten Beweismitteln einlässlich auseinandersetzt, überzeugend aufgezeigt, dass es dem Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrelevante Verfolgungssituation nachzuweisen oder als überwiegend wahrscheinlich darzulegen.

E. 5.2

Vorab ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Gefängnishaft wegen des Gewaltdelikts glaubhaft dargelegt wurde, da hierzu insbesondere authentische Beweismittel (unter anderem Gerichtsurkunden) vorliegen. Indessen ist gestützt auf die Aktenlage und in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen ebenso festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder eine seitens der Opferfamilien drohende Blutrache noch eine Verfolgungsgefahr durch den Clan von C. _____ hat glaubhaft machen können. Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Tötung und Körperverletzung ist abgeschlossen, und er hat seine Strafe verbüsst. Das Gericht schliesst sich den Erwägungen der Vorinstanz an, dass aufgrund der Aktenlage und der Botschaftsauskünfte davon auszugehen ist, mit den Familien der Opfer habe eine Versöhnung stattgefunden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die ausführlichen Erwägungen in der Verfügung verwiesen werden. Ferner sind auch die Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen, dass eine angeblich seitens von C. _____ drohende Verfolgung gegenüber dem Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht worden ist. So bleibt bereits die angebliche Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu den FARK, die in Rivalität zur UÇK C. _____ stünden, aufgrund der Botschaftserkenntnisse fraglich; mit der Einreichung einer angeblichen UÇK-Bestätigung (A37/5) setzt sich der Beschwerdeführer zu seinen bisherigen Angaben in Widerspruch; die Ausführungen, die FARK hätten sich von der UÇK abgespalten und der Beschwerdeführer sei Mitglied

zunächst der einen, später der andern Gruppierung gewesen (Beschwerde S. 2, 5), vermögen nicht zu überzeugen (vgl. Rainer Mattern, Anschläge auf LDK- und FARK-Mitglieder in Kosovo, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Bern, 1. März 2006, S. 3). Die vom SEM, gestützt auf die Botschaftsabklärungen, getroffenen Schlüsse, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Rolle als einer von verschiedenen aus der Dorfbevölkerung stammenden Wächtern nicht zentral in den Machtkampf zwischen den Familien D._____ und C._____ verwickelt gewesen, sind sodann ebenfalls überzeugend; auch der Umstand, dass die Opfer der Schiesserei zufällig anwesende Privatpersonen ohne spezielle Beziehung zum C._____ -Clan gewesen sind, spricht gegen eine Gefährdung des Beschwerdeführers durch C._____. Schliesslich sind auch die Erwägungen des SEM zu bestätigen, dass der Beschwerdeführer die angeblichen Verfolgungshandlungen (er sei während Jahren von Autos ohne Nummernschilder verfolgt worden) und das angebliche jahrelange Verstecktleben nicht glaubhaft darlegen können; dass vor dem Laden seines Bruders eine Handgranate zur Explosion gebracht wurde, ist zwar glaubhaft, indessen ist ein Zusammenhang zum Beschwerdeführer diesbezüglich nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 5.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt. Mit dem blossen Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts, dem Festhalten an dessen Wahrheitsgehalt sowie der unsubstantiierten Relativierung der vom SEM vorgehaltenen Unstimmigkeiten legt er in der Rechtsmitteleingabe nicht überzeugend dar, inwiefern die Vorinstanz in diesem Punkt zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen hat. Die weiteren Ausführungen betreffen lediglich die Fehde zwischen den beiden verfeindeten Familien, in welche der Beschwerdeführer wie vorstehend dargelegt nicht involviert gewesen sein kann. Mangels eines individuellen Bezugs zu der geltend gemachten Verfolgung sind folglich auch die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel (Medienberichte über C._____) nicht geeignet, eine Änderung des angefochtenen Entscheids herbeizuführen.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Insbesondere ist, wie oben erwähnt, eine angeblich drohende Blutrache respektive eine Rache seitens des C. _____-Clans nicht glaubhaft gemacht worden. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen, zumal die Republik Kosovo seit dem 1. April 2009 ohnehin als verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG gilt. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.5

Das SEM hat in seiner ablehnenden Verfügung zutreffend festgehalten, dass aufgrund der in Kosovo herrschenden allgemeinen politischen Lage nichts gegen die Zumutbarkeit der Rückkehr spreche und auch nicht davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer nach

seiner Rückkehr in eine wirtschaftliche Notlage geraten könnte. Der Beschwerdeführer verfügt über ein tragfähiges verwandtschaftliches und soziales Beziehungsnetz in seiner Heimat und kann mit der Unterstützung seiner dort langjährig ansässigen Familienmitglieder rechnen, womit kein Anlass zur Annahme besteht, er würde durch den Wegweisungsvollzug einer existenzgefährdenden Situation ausgesetzt. Es ist angesichts der gegebenen Umstände davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Wiedereingliederung in seiner heimatlichen Umgebung gelingen wird. Schliesslich bleibt hinsichtlich der Drohung des Beschwerdeführers am Ende seiner Anhörung vom 9. November 2015, sich umzubringen, falls die Vollzugsbehörden ihn wieder nach Kosovo zurückschicken sollten (vgl. A10/18 S. 16 F153), festzuhalten, dass aufgrund der Aktenlage nicht auf eine ernsthafte Suizidgefährdung des Beschwerdeführers geschlossen werden kann. Der Beschwerdeführer hat im Laufe seines Asylverfahrens seit der besagten Suizidandrohung bis zum heutigen Zeitpunkt keine entsprechenden Absichten geäussert; es sind keine ärztlichen Berichte diesbezüglich aktenkundig. Vorliegend sprechen damit weder allgemeine noch individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich somit als zumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, weil sich die Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen haben. Das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht erweist sich mit dem vorliegenden Verfahrensabschluss als gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)